

Steuerliche Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

So sparen Sie Steuern und tun etwas fürs Klima



Mandanten-Info

Steuerliche Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

- 1 Die steuerliche Bedeutung des Klimaschutzes
- 2 Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden
 - 2.1 Was wird gefördert?
 - 2.2 Wie bekomme ich die Förderung?
- 3 Befristete Anhebung der Entfernungspauschale und Mobilitätsgarantie
 - 3.1 Entfernungspauschale
 - 3.2 Mobilitätsprämie
- 4 Sonstige wissenswerte Neuerungen
 - 4.1 Kfz-Steuer
 - 4.2 Förderung E-Mobilität
 - 4.2.1 Elektrische Lieferfahrzeuge
 - 4.2.2 Besteuerung der Privatnutzung elektrischer Dienstwagen
 - 4.2.3 Aufladen von Elektro-Autos
 - 4.2.4 Fahrradüberlassung
 - 4.2.5 Jobticket und Bescheinigungspflicht von auf die Entfernungspauschale anrechenbaren Arbeitgeberleistungen
 - 4.3 Begünstigung von Bahnfahrten
 - 4.4 Verteuerung von Flugreisen
 - 4.5 Senkung des Strompreises
 - 4.6 Verteuerung von Sprit und Heizöl

1 Die steuerliche Bedeutung des Klimaschutzes

Auf den ersten Blick betrachtet, hat der Klimaschutz nichts mit Steuern zu tun. Damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, hat der Gesetzgeber am 31.12.2019 das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 veröffentlicht. Deutschland hat auf europäischer Ebene – jeweils im Vergleich zum Jahr 2005 – ein Treibhausgasminderungsziel von 14 Prozent bis 2020 und 38 Prozent bis 2030 übernommen. Ein ambitioniertes Ziel, das mit der bisherigen Vorgehensweise aber mit Sicherheit nicht erreicht werden kann. Denn bis 2017 sind die Emissionen nur um drei Prozent gesunken. Es war also (auch) letztes Jahr absehbar, dass Deutschland sein Klimaschutzziel 2020 deutlich verfehlen werden wird und die europarechtlich verbindlich festgelegten Ziele nicht erreichen wird. Dies wiederum hätte im Jahr 2020 und den Folgejahren erstmals dazu geführt, dass Deutschland „bestraft“ wird, also für die Zielverfehlung Haushaltsmittel aufwenden müsste.

Die jährlich nötige Minderungsleistung liegt in den von der Europäischen Klimaschutzverordnung erfassten Sektoren, insbesondere Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft. Anpassungen der Emissionsbudgets sollen durch Verordnungen erfolgen. Das Gesetz verpflichtet die öffentliche Hand, entfaltet hingegen grundsätzlich keine Rechtswirkung für Private.

Für Private, also den Steuerbürger, gibt es Steuererleichterungen/Förderungen, wenn er „seinen Teil“ zum Klimaschutz beiträgt. Welche Förderungen dies sein können, erfahren Sie auf nachfolgenden Seiten. Zögern Sie nicht, mit Ihrem Steuerberater Ihre Steuersparpläne durchzusprechen. Denn auch hier gilt: Dass Steuern gespart werden können, ist lediglich das „Sahnehäubchen“ auf einer sinnvollen wirtschaftlichen Entscheidung.

2 Steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

2.1 Was wird gefördert?

Um die Klimaziele zu erreichen, müssen 50 Prozent aller Gebäude in Deutschland in den nächsten 20 Jahren saniert werden. Die Verantwortung wird dabei auch an die Eigenheimbesitzer übergeben. Nach § 35c EStG werden ab 2020 in selbst genutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen folgende Maßnahmen steuerlich gefördert:

- Wärmedämmung von Wänden,
- Wärmedämmung von Dachflächen,
- Wärmedämmung von Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Erneuerung der Heizungsanlage,

- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung sowie die Kosten für fachlich qualifizierte Energieberater.

Grundsätzlich sind alle energetischen Maßnahmen, die von bestehenden Programmen wie beispielsweise von der KfW-Bank (www.kfw.de) als förderfähig erachtet werden, auch beim neuen Steuerabzug begünstigt. Die konkreten technischen Mindestanforderungen sind in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt, um zu gewährleisten, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen.

Hinweis

Die Steuervorteile gelten nicht nur für Immobilien, die in Deutschland gelegen sind. Ihr selbstgenutztes Eigenheim darf auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (z. B. Italien, Spanien, Kroatien) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (z. B. Norwegen oder Liechtenstein) gelegen sein, nicht aber in der Schweiz, denn sie gehört weder zur EU noch zum EWR (§ 35c Abs. 1 Satz 1 EStG).

Auch gefährdet ein häusliches Arbeitszimmer in der selbst bewohnten Immobilie den Steuerabzug der Sanierungskosten nicht.

Ebenfalls unschädlich ist es, wenn Sie andere Personen unentgeltlich in Ihrem Eigenheim wohnen lassen.

Die energetischen Maßnahmen müssen im Zeitraum von 01.01.2020 bis spätestens zum 31.12.2029 durchgeführt werden, wenn sie steuerlich begünstigt sein sollen.

Insgesamt können 20 Prozent der Sanierungskosten über einen Zeitraum von drei Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Im ersten und im zweiten Jahr dürfen jeweils 7 Prozent, im dritten Jahr 6 Prozent direkt von der Steuerschuld abgezogen werden.

Der Höchstbetrag für steuerlich geförderte energetische Maßnahmen beträgt innerhalb der gesamten drei Jahre 40.000 Euro. Anders ausgedrückt: Sie können Sanierungen im Gesamtwert von höchstens 200.000 Euro durchführen, wenn Sie die Höchstgrenze von 20 Prozent in Anspruch nehmen wollen.

Beispiel 1: Im selbst bewohnten Einfamilienhaus des Herrn V. werden neue Fenster eingebaut. Die Kosten belaufen sich auf 50.000 Euro. Herr V. kann im ersten und zweiten Jahr jeweils 3.500 Euro und im dritten Jahr, wenn die Baumaßnahmen abgeschlossen sind 3.000 Euro von seiner Steuerschuld abziehen.

Beispiel 2: Das Ehepaar K. investiert im Jahr 2020 insgesamt 270.000 Euro in ihr selbstgenutztes Eigenheim. Die Steuerermäßigung im Jahr 2020 beträgt 14.000 Euro (= 7 % von dem Höchstbetrag 200.000 Euro); im Jahr 2021 ebenfalls 14.000 Euro (= 7 % von dem Höchstbetrag 200.000 Euro) und 2022 12.000 Euro (= 6 % von dem Höchstbetrag 200.000 Euro).

Hinweis

Die Förderung wirkt nur dann, wenn Sie auch tatsächlich so viel Steuern bezahlen müssten, wie 20 Prozent der Kosten der energetischen Sanierung betragen. Müsste Herr V. im obigen Beispiel im ersten und zweiten Jahr geringere Steuern bezahlen, etwa 3.000 Euro, könnte er die Förderung nicht voll ausschöpfen. Seine Steuerschuld reduziert sich zwar in allen drei Jahren auf Null, aber er „verschenkt“ 1.000 Euro, weil er zu wenig Steuern zahlt. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die zu erwartenden Steuerlasten in den folgenden Jahren.

Damit Sie die volle Förderung erhalten, darf das Objekt, das Sie sanieren (wollen), zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen nicht jünger als zehn Jahre sein.

Sie sollten auch beachten, dass die Förderung objektbezogen ist, also nicht „pro Eigentümer“ gezahlt wird, sondern „pro selbstbewohntes Eigenheim“. Wenn Sie und Ihr (Ehe-)Partner also gemeinsame Eigentümer Ihres Eigenheims sind, dann erhalten Sie die Förderung nur einmal.

Wichtig!

Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater, wer von den (Mit-)Eigentümern die steuerliche Förderung beantragen soll. Als „Faustregel“ gilt: Derjenige, der mindestens so viel Steuern bezahlt, dass diese die Fördersumme decken, sollte die Förderung beantragen. Unter Umständen – aber auch das sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen – lohnt es sich auch, von der gemeinsamen Veranlagung zur getrennten Veranlagung zu wechseln.

Keinen Anspruch auf die Förderung besteht, wenn Sie

- die Sanierungsaufwendungen als Werbungskosten, beispielsweise im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, geltend machen.
- eine steuerliche Förderung für Modernisierungskosten in Sanierungsgebieten oder für Baudenkmale in Anspruch nehmen.
- Handwerkerkosten für Modernisierungen als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend machen.

Beispiel: Die Familie W. bewohnt ein 14 Jahre altes Eigenheim. Als alleiniger Eigentümer ist Herr W. ins Grundbuch eingetragen. Sie entscheiden sich, im Jahr 2020 das Haus energetisch zu sanieren und rechnen. Zunächst überschlagen Sie die geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen und die möglichen Energieeinsparungen:

Maßnahme	Mögliche Energieeinsparung in Prozent
Dämmung der Fassade	15
Dämmung des Dachs	12
Dämmung der Kellerdecke	8
Austausch der Fenster	10
Austausch der Heizungsanlage	15
Summe	60

Weitere Berechnungen werden durchgeführt: Durch die 60-prozentige Energieeinsparung kann die Familie ihren Energieverbrauch um rund 16.000 kWh pro Jahr mindern. Angenommen, die Sanierungskosten würden insgesamt 43.000 Euro betragen. Weiter angenommen, durch die Sanierungsmaßnahmen wäre der bisherige Heizenergieverbrauch von 29.000 kWh auf 13.000 kWh gefallen, sodass die Familie W. 16.000 kWh jährlich einsparen kann, würde sich die Sanierung bei einem ebenfalls angenommenen Preis von 0,30 Euro pro kWh, durch die Ersparnis von 4.800 Euro jährlich auch ohne den Steuerbonus in neun Jahren rechnen. Die steuerliche Förderung in Höhe von 8.600 (= 20 Prozent von 43.000 Euro) über drei Jahre macht die Sanierung natürlich nochmals attraktiver, da die jährliche Steuerschuld von Herrn W. deutlich über der Prozentualen Jahresförderung liegen wird.

Hinweis

Wer weiterhin die bisherige Förderung nutzen möchte (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, Marktanzreizprogramm – neu BEG), bekommt dort zukünftig ebenfalls eine um 10 Prozent erhöhte Förderung für Einzelmaßnahmen. Informieren Sie sich auf www.bmwi.de oder sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

2.2 Wie bekomme ich die Förderung?

Sie müssen die Energieeinsparung belegen können. Deshalb müssen die Sanierungsmaßnahmen von einem Fachunternehmer durchgeführt und bestätigt werden. Wenn Sie einen Energieberater zu Rate ziehen, der auch die Maßnahmen plant und begleitet, sollten Sie darauf achten, dass er über eine Ausstellungsberechtigung nach § 21 Energiesparverordnung verfügt. Nur dann ist er einem Fachunternehmen gleichgestellt und darf Ihnen die Energieeinsparung bestätigen.

Hinweis

Für die Bescheinigung wird die Finanzverwaltung künftig ein amtlich vorgeschriebenes Muster erstellen, um eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten. Sprechen Sie Ihren Steuerberater auf die Muster an.

Damit Sie die Steuermäßigkeit für energetische Maßnahmen in Anspruch nehmen dürfen, müssen Sie die entsprechenden Rechnungen vorweisen können. Diese Rechnung muss auf Deutsch geschrieben sein. Darin muss die Arbeitsleistung des Fachunternehmens genannt werden. Des Weiteren muss das Objekt, in dem die Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, eindeutig benannt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie den Rechnungsbetrag überweisen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an und zwar noch nicht einmal dann, wenn der Erhalt quittiert wurde.

Hinweis

Sie müssen die Abschreibung jeweils mit der jährlichen Einkommensteuererklärung beantragen. Sprechen Sie auch hier mit Ihrem Steuerberater.

3 Befristete Anhebung der Entfernungspauschale und Mobilitätsgarantie

3.1 Entfernungspauschale

Der CO₂-Preis soll nach der Einigung schrittweise bis 2025 auf 55 Euro erhöht werden. 2026 soll ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro festgelegt werden. Bis zum Frühjahr 2020 will die Regierung einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes vorlegen.

Natürlich werden durch die CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe die Preise von Benzin und Diesel an der Tankstelle steigen. Pro fünf Euro/Tonne wird Benzin um brutto 1,4 Cent und Diesel um 1,6 Cent teurer. 2021 beträgt der CO₂-Preis 25 Euro/Tonne. Das heißt, dass die Autofahrer dann für Benzin 7 Cent und für Diesel 8 Cent je Liter mehr zu zahlen haben. Bis 2025 erhöht sich der Preis für Benzin um insgesamt 15,5 Cent, der für Diesel um 17,6 Cent. Ab 2026 wären Erhöhungen von 18,2 Cent bei Benzin und von 20,8 Cent beim Diesel möglich.

	2021: 25 Euro je Tonne CO₂*	2025: 55 Euro je Tonne CO₂*	2026: max. 65 Euro je Tonne CO₂*
Benzin	+ 7 Cent	+ 15,5 Cent	+ 18,2 Cent
Diesel	+ 8 Cent	+ 17,6 Cent	+ 20,8 Cent
Heizöl	+ 8 Cent	+ 18 Cent	+ 21 Cent

* geschätzte Werte. Welche Standardemissionswerte je Brennstoff ab 2021 gelten, wird 2020 noch gesetzlich festgelegt.

Hinter dem „CO₂-Preis“ verbirgt sich eine CO₂-Steuer. Sie wird anhand eines Preises berechnet, der willkürlich für eine Tonne CO₂ festgelegt wird. Zum Start im Jahr 2021 sind das 25 Euro pro Tonne Kohlendioxid. Im Jahr 2026 werden es wahrscheinlich 65 Euro sein, im Jahr 2030 sollen es dann schon 180 Euro pro Tonne sein. Neben dem Tanken wird auch Fliegen, Heizen und Essen einberechnet. Die CO₂-Steuer ist also eine Art „Universalsteuer“, die freibleibend festgesetzt werden kann.

Beispiel: Wer mit seinem „Benziner“ auf 100 Kilometer sechs Liter verbraucht und im Jahr 30.000 Kilometer fährt, muss allein wegen der CO₂-Abgabe im Jahr 2025 gerundet 279 Euro mehr als heute zahlen ($30.000 / 100 \times 6 = 1.800 \times 15,5 \text{ Cent} / 100 = \text{rd. } 279 \text{ Euro}$)

Zum Ausgleich für die steigenden Benzin- und Dieselpreise werden Pendler, die mehr als 20 Kilometer zur Arbeit fahren, im Jahr 2021 entlastet. Die Steuerpauschale für die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung) wird ab dem 21. Kilometer um fünf Cent auf 0,35 Euro angehoben. In den Jahren 2024, 2025 und 2026 steigt die Pauschale um insgesamt acht Cent auf 0,38 Euro. Ab 2027 werden dann wieder nur 0,30 Euro – wie heute – angesetzt werden dürfen.

Die Entfernungspauschale wird von den zu versteuernden Einkünften abgezogen.

Beispiel: Die Arbeitsstätte von Herrn A. ist 30 Kilometer von seiner Wohnung entfernt. An 250 Arbeitstagen im Jahr fährt er diese Strecke. Aktuell beträgt seine Entfernungspauschale 2.250 Euro (30 km x 250 Tage x 0,30 Euro). Im Jahr 2021 steigt sie auf 2.375 Euro (= 20 km x 250 Tage x 0,30 Euro + 10 km x 250 Tage x 0,35 Euro) und in den Jahren 2024 – 2026 auf 2.450 Euro (= 20 km x 250 Tage x 0,30 Euro + 10 km x 250 Tage x 0,38 Euro), um im Jahr 2027 wieder auf 2.250 Euro zu sinken.

Hinweis

Die Entfernungspauschale kommt nach wie vor nicht nur denjenigen zu Gute, die mit dem Auto zur Arbeit fahren, sondern wird unabhängig vom für den Arbeitsweg genutzten Verkehrsmittel gewährt. Allerdings wird für die Nutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln weiterhin die Höchstgrenze von 4.500 Euro gelten.

Werden unterschiedliche Verkehrsmittel für eine Wegstrecke benutzt, wird die Entfernungspauschale für jede Teilstrecke einzeln ermittelt. Dabei wird – unabhängig vom Verkehrsmittel – immer die kürzeste Verbindung zugrunde gelegt. Die Kosten für die Teilstrecke, die mit einem eigenen Fahrzeug zurückgelegt werden, sind unbegrenzt mit aktuell noch 0,30 Cent anzusetzen. Die Fahrtkosten, die für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln anfallen, sind auf 4.500 Euro im Jahr begrenzt.

Beispiel: Frau M. wohnt in einem Vorort von Viernheim und arbeitet in Frankfurt. Sie arbeitet Vollzeit an 220 Tagen im Jahr. Sie fährt mit ihrem Auto zehn Kilometer zum Hauptbahnhof Mannheim und von dort 90 Kilometer zu ihrem Arbeitsplatz. Die BahnCard 100 für die 2. Klasse kostet 4.395 Euro im Jahr. Frau M. rechnet wie folgt:

220 Arbeitstage x 10 Kilometer einfache Fahrt x 0,30 Euro Entfernungspauschale = 660 Euro

220 Arbeitstage x 90 Kilometer einfache Fahrt x 0,30 Euro Entfernungspauschale = 5.940 Euro

Da die Bahnfahrten aber auf 4.500 Euro gedeckelt sind, kann sie nur 5.160 Euro (660 Euro + 4.500 Euro) geltend machen. Jetzt vergleicht sie diesen Betrag mit den tatsächlichen Kosten für ihre Bahnfahrten (= 4.395 Euro). Der höhere der beiden Beträge, hier also dann insgesamt 5.160 Euro, wird vom Finanzamt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit abgezogen.

Die Erhöhung der Entfernungspauschale ist zunächst für diejenigen vorteilhaft, die hohe Werbungskosten abziehen können, weil sie auch ein hohes Einkommen haben. Wer dagegen gar keine Steuern bezahlt oder nur ein geringes Einkommen bezieht, würde nur wenig bis gar nicht von der Erhöhung profitieren.

3.2 Mobilitätsprämie

Um Steuerpflichtige mit niedrigerem Einkommen zu entlasten, hat man von 2021 bis 2026 eine „Mobilitätsprämie“ eingeführt. Sie ist allerdings nicht ganz einfach zu berechnen. Die Mobilitäts-

prämie beträgt 14 Prozent des Anteils der Entfernungspauschale, die nicht mehr zu einer Senkung der Steuerlast führt. 14 Prozent entsprechen dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

Hinweis

Die Mobilitätsprämie (ab 01.01.2021) wird auf Antrag gewährt. Wer anspruchsberechtigt ist, muss den Antrag spätestens bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Bezugsjahr folgt, bei dem für nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten zuständigen Finanzamts stellen. Der Antrag sollte in der Regel zusammen mit der Einkommensteuererklärung gestellt werden. Anspruch auf die Mobilitätsprämie haben Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen unterhalb des steuerfreien Existenzminimums (ab 2020: 9.408 Euro) liegt. Bei verheirateten Steuerpflichtigen, die zusammen veranlagt werden, muss der doppelte Grundfreibetrag (ab 2020: 18.336 Euro) höher sein als das zu versteuernde Einkommen. Wenden Sie sich hierzu an Ihren steuerlichen Berater.

Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie ist die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer begrenzt auf den Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag, bei Verheirateten den doppelten Grundfreibetrag, unterschreitet.

Beispiel:

Herr K. fährt an 150 Tagen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 40 Kilometer. Seine übrigen Werbungskosten betragen 500 Euro. Sein zu versteuerndes Einkommen beträgt 7.000 Euro und unterschreitet den Grundfreibetrag von 9.408 Euro. Die Entfernungspauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer beträgt 900 Euro (150 Tage x 20 km x 0,30 Euro).

Die erhöhte Entfernungspauschale (ab dem 21. km), die der Arbeitnehmer beanspruchen könnte, beträgt 1.050 Euro (150 Tage x 20 km x 0,35 Euro).

Die Werbungskosten von Herrn K. betragen insgesamt 500 Euro + 900 + 1.050 Euro = 2.450 Euro.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro wird somit um 1.450 Euro überschritten. Davon entfallen auf die erhöhte Entfernungspauschale (ab dem 21. km) 1.050 Euro. Das zu versteuernde Einkommen des Arbeitnehmers K. in Höhe von 7.000 Euro unterschreitet den Grundfreibetrag in Höhe von 9.408 Euro um 2.408 Euro. Die erhöhte Entfernungspauschale in Höhe von 1.050 Euro liegt innerhalb des Betrages, um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag unterschreitet und hat insoweit zu keiner steuerlichen Entlastung geführt. Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie ist somit 1.050 Euro. Die Mobilitätsprämie beträgt 147 Euro (1.050 Euro x 14 %).

4 Sonstige wissenschaftliche Neuerungen

4.1 Kfz-Steuer

Die Kfz-Steuer für Neuzulassungen soll sich ab 2021 stärker am CO₂-Ausstoß bemessen, sodass Fahrzeuge mit hohen Emissionen höher als bisher besteuert werden sollen. Es ist allerdings noch nicht „ausgemacht“, um wie viel mehr diese Autos besteuert werden sollen.

Aktuell sind ab einer Freigrenze von 95 Gramm CO₂ je Kilometer zwei Euro je Gramm pro Kilometer fällig. Vorgesehen waren ab 135 Gramm je Kilometer 3,50 Euro je Gramm pro Kilometer. Nun sollen Fahrzeuge mit einem hohen Verbrauch noch stärker besteuert werden. Es gibt allerdings noch keinen Gesetzentwurf, sodass Sie sich vor dem Kauf eines neuen Autos kundig machen sollten.

4.2 Förderung E-Mobilität

Nicht alle hier aufgeführten Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität sind explizit im Klimapaket 2030 enthalten, sie sind aber – obwohl in anderen Gesetzen bereits in Kraft getreten – in diesem Zusammenhang wichtig.

Die Kaufprämie für E-Fahrzeuge wird bis 2025 verlängert. Bund und Autoindustrie wollen wie bisher jeweils zur Hälfte die Kosten übernehmen. Der Zuschuss bei E-Fahrzeugen bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 Euro steigt von 4.000 auf 6.000 Euro und bei Fahrzeugen bis zu einer Grenze von 65.000 Euro auf 5.000 Euro. Bei Plug-In-Hybriden steigt der Zuschuss auf 4.500 (Neupreis bis 40.000 Euro) beziehungsweise 3.750 Euro (Neupreis über 40.000 bis 65.000 Euro).

E-Fahrzeuge als Dienstwagen werden stärker gefördert: Der geldwerte Vorteil für die erlaubte Privatnutzung (für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor: 1 Prozent) wird ab 01.01.2020 für E-Fahrzeuge unter 40.000 Euro auf 0,25 Prozent gesenkt.

Beispiel: Frau D. fährt einen Dienstwagen mit Verbrennungsmotor, dessen Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung im Januar 2020 40.000 Euro betragen hat und darf ihn privat nutzen.

Sie nutzt die Ein-Prozent-Regelung und zahlt folglich monatlich 400 Euro (1 Prozent) Lohnsteuer für den geldwerten Vorteil. Ihr Bruder L. – sonst gleiche Verhältnisse – fährt ein Elektrofahrzeug und zahlt 100 Euro Lohnsteuer für den geldwerten Vorteil.

4.2.1 Elektrische Lieferfahrzeuge

Es gibt eine 50-prozentige Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge, die nach dem 31.12.2019 angeschafft werden. Die Sonderabschreibung erfolgt im Jahr der Anschaffung. Sie darf zusätzlich zur regulären Abschreibung angesetzt werden (§ 7c EStG). Die Regelung ist von 2020 bis Ende 2030 befristet (§ 52 Abs. 15b EStG). Die Regelung gilt für Lieferfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von höchstens 7,5 Tonnen.

4.2.2 Besteuerung der Privatnutzung elektrischer Dienstwagen

Die bisher schon geltende Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs wird verlängert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, Nr. 3 bis 5 EStG). Diese Verlängerung ist für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die bis einschließlich 31.12.2030 angeschafft oder geleast werden, vorgesehen. Voraussetzung ist eine normierte stufenweise Mindestreichweite. Das heißt, die Kohlendioxidemission sollte maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite der Fahrzeuge unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 (Anschaffung vom 01.01.2022 bis 31.12.2024) respektive mindestens 80 (Anschaffung vom 01.01.2025 bis 31.12.2030) Kilometer betragen.

Auch die Berücksichtigung der hälftigen Anschaffungsaufwendungen für den Erwerb von extern aufladbaren Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen wurde durch das Jahressteuergesetz 2019 bis einschließlich 31.12.2030 verlängert werden. Für vor und nach diesem Zeitraum angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, wird der bisherige Nachteilsausgleich weiter gelten. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- oder Leasingaufwand für reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge mit Mindestreichweite wurde durch das Jahressteuergesetz 2019 halbiert (§ 8 Nr. 1d GewStG).

4.2.3 Aufladen von Elektro-Autos

Die Steuerbefreiung für die vom Arbeitgeber gewährten geldwerten Vorteile für das Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers ist verlängert worden (§ 3 Nr. 46 EStG; § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG). Die Vorteile, die dem Arbeitnehmer bis zum Lohnzahlungszeitraum 2030 zufließen, sollen befreit werden. Dasselbe soll für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung gelten (§ 3 Nr. 46 EStG § 52 Abs. 4 Satz 14 und Abs. 37c EStG) – ebenfalls bis zum Ablauf des Jahres 2030.

4.2.4 Fahrradüberlassung

Die ursprünglich bis 2021 befristete Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Firmenrads durch den Arbeitgeber (§ 3 Nr. 37 EStG) ist um neun Jahre, also bis Ende 2030, verlängert worden (§ 52 Absatz 4 Satz 7 EStG).

4.2.5 Jobticket und Bescheinigungspflicht von auf die Entfernungspauschale anrechenbaren Arbeitgeberleistungen

Arbeitgeberleistungen zu Aufwendungen der Mitarbeiter für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, können ab 2020 vom Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent versteuert werden (§ 40 Abs. 2 EStG) – und zwar auch dann, wenn die Arbeitgeberleistung nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird, sondern beispielsweise durch Gehaltsumwandlung zustande kommt.

Die Möglichkeit der pauschalen Versteuerung gilt auch für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (etwa Jobtickets; § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG) sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gelten. Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 und Abs. 2 EStG soll unterbleiben.

Es wurde eine Bescheinigungspflicht für die nach § 3 Nr. 15 Satz 3 EStG und § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5 EStG auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen sowie für die nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz EStG auf die Entfernungspauschale anzurechnenden pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen eingeführt (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG).

4.3 Begünstigung von Bahnfahrten

Da der Umsatzsteuersatz auch im Bahn-Fernverkehr über 50 Kilometer von 19 Prozent auf die bisher schon im Nahverkehr geltenden sieben Prozent abgesenkt wurden, ist das Bahnfahren um etwa zehn Prozent günstiger geworden.

4.4 Verteuerung von Flugreisen

Im Gegenzug wird die Luftverkehrsteuer ab April 2020 deutlich erhöht und zwar für Flüge der Distanzklasse I (innerhalb der EU) um 74 Prozent, von 7,50 Euro auf 13,03 Euro. Für Flüge der Distanzklasse II und III erhöht sich der Steuersatz um jeweils 41 Prozent, bei Flügen zwischen 2.500 km bis 6.000 km von 23,43 Euro auf 33,01 Euro und für Flüge über 6.000 km von 42,18 Euro auf 59,43 Euro.

4.5 Senkung des Strompreises

Durch die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe wird die EEG-Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien, die bisher allein von den Stromkunden bezahlt wird, abgesenkt. 2021 soll die Umlage (2020: 6,756 Cent) gegenüber der dann geltenden Höhe brutto um 2,08 Cent je Kilowattstunde (kWh) reduziert werden. 2022 sind es 1,73 Cent, 2023 1,84 Cent, 2024 2,71 Cent und 2025 3,42 Cent.

Beispiel: Familie H. verbraucht im Jahr 2025 insgesamt 4000 kWh Strom. Ihr Budget wird durch die Senkung um gerundete 137 Euro entlastet.

4.6 Verteuerung von Sprit und Heizöl

Wegen der CO₂-Abgabe wird neben dem Sprit, also Benzin und Diesel, auch das Heizen mit Öl und Gas teurer. Pro 5 Euro/Tonne steigt der Heizölpreis um 1,6 Cent. Die Kilowattstunde Erdgas wird jeweils um 0,1 Cent teurer.

Beispiel: Familie N. verbraucht im Jahr durchschnittlich 1.500 Liter Heizöl. Im Jahr 2025 muss sie wegen der CO₂-Bepreisung rund 270 Euro mehr zahlen (= 1.500 x 18 Cent).

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Ingo Bartussek/stock.adobe.com

Stand: Februar 2020

DATEV-Artikelnummer: 12431

E-Mail: literatur@service.datev.de